



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 97/15

07.04.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Nico Trinkhaus,
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J.A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

den [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

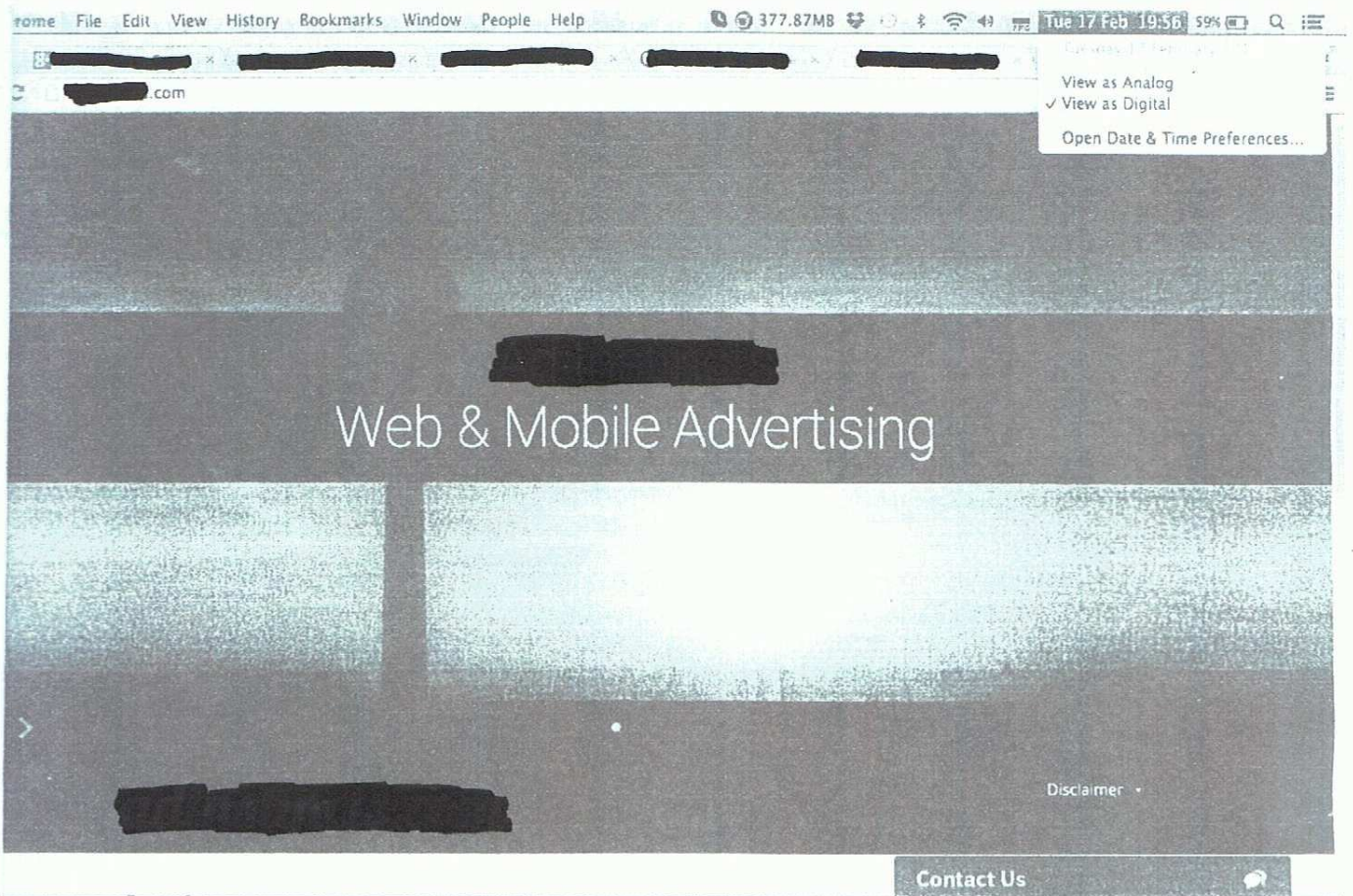
1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

das nachfolgend abgebildete Lichtbild

„The best View | Berlin, Germany“

ohne Einwilligung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 17. Februar 2015 unter der URL [http://\[REDACTED\].com/](http://[REDACTED].com/) geschehen ist:



2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe das im Tenor wiedergegebene Lichtbild geschaffen. Er habe dem Antragsgegner daran keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Antragsgegner habe dieses Lichtbild am 17. Februar 2015 unter der im Tenor genannten Adresse im Internet verwendet.

Das begründet einen Unterlassungsanspruch des Antragstellers gegen den Antragsgegner gemäß §§ 97, 72, 19a UrhG.

Der Rechtsverstoß hat die für das Unterlassungsbegehren erforderliche Wiederholungsgefahr zur Folge, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hätte ausgeräumt werden können.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund gemäß § 935, 940 ZPO. Denn es muss dem Antragsteller als Inhaber eines Urheberrechts als absolut geschütztem Recht möglich sein, sich mit sofortiger Wirkung gegen die Verletzung seiner Rechte zur Wehr zu setzen.

Die vom Antrag abweichende Tenorierung beruht auf § 938 ZPO und hat keine Teilzurückweisung zur Folge.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

I. Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

II. Gegen die Entscheidung, mit der der Verfahrenswert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.